Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Vorsicht vor Adressbuchschwindlern!

Worum geht es?

Immer wieder schliessen Unternehmen gegen ihren Willen entgeltliche Verträge für einen Eintrag in ein Branchenverzeichnis mit zweifelhaftem Nutzen ab. Wer die Formulare nur flüchtig liest und ohne genaue Prüfung unterzeichnet, kann böse Überraschungen erleben, die ins Geld gehen.

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) schützt mittels zweier spezifischer Bestimmungen (Art. 3 Abs. 1 lit. p und q UWG) die von Adressbuchschwindel betroffenen Personen.

Wie laufen die Missbräuche ab?

Unaufgeforderte Offerten für Registereinträge

Die Werbeschreiben und -mails für den Eintrag in ein Branchenverzeichnis werden oft massenhaft und in Form von Formularen versendet (z.B. Stadtplan, Auflistung von Unternehmen, die in einem bestimmten Bereich tätig sind). Die Geschäftsadresse ist im Formular bereits vorgedruckt. Der Empfänger wird aufgefordert, die Korrektheit der Geschäftsadresse zu überprüfen, allfällige Änderungen vorzunehmen und die von ihm angebotenen Dienstleistungen und Produkte einzutragen, um auf der Werbeplattform dabei zu sein.

Regelmässig werden unentgeltliche und entgeltliche Dienstleistungen sprachlich und auch in der Anordnung des Texts so vermengt, dass der eilige Leser glaubt, das gesamte Angebot sei gratis.
Unbesehen unterzeichnet er das Formular, das sich nachträglich als teurer Vertrag entpuppt.

Im Kleingedruckten verstecken sich allerdings die meist schwerfällig formulierten Vertragsklauseln mit ungewollten Folgen: Die Unterzeichnung und Retournierung des Formulars führt zum Abschluss eines Vertrags, der eine minimale Laufzeit von ein bis drei Jahren aufweisen kann. Die Kosten pro Jahr liegen zwischen CHF 300.– und CHF 1'700.– oder Euro.

Wer mittels Offertformularen für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigeaufträge wirbt, muss in grosser Schrift, an gut sichtbarer Stelle und in verständlicher Sprache auf Folgendes hinweisen (Art. 3 Abs. 1 lit. p UWG):

- die Entgeltlichkeit und den privaten Charakter des Angebots,
- die Laufzeit des Vertrags,
- den Gesamtpreis entsprechend der Laufzeit, und
- die geografische Verbreitung, die Form, die Mindestauflage und den spätesten Zeitpunkt der Publikation.

Diese Anforderungen gelten auch bei Angeboten, die im Rahmen einer persönlichen Vorsprache, telefonisch oder per E-Mail erfolgen (siehe hierzu unten).

Agenten

Auch im Zusammenhang mit Agenten, die unaufgefordert Unternehmen aufsuchen, können sich nach der Unterzeichnung des ungelesenen Formulars unliebsame Überraschungen ergeben.

Manche Agenten beteuern, der Eintrag sei gratis. Andere wiederum täuschen vor, es gehe lediglich darum, mit der Unterschrift das Telefonverzeichnis aufzudatieren oder die Korrektheit der Angaben zu bestätigen. Regelmässig wird auch behauptet, mit der Unterschrift werde lediglich bekundet, der Agent habe das betreffende Unternehmen aufgesucht.

Wer allerdings den Beteuerungen der Agenten blind vertraut und unterzeichnet, riskiert, gegen seinen Willen einen mehrjährigen Vertrag abzuschliessen, der mit hohen Kosten verbunden ist.

Unaufgeforderte Telefonanrufe und E-Mails

Manche Anbieter greifen auch zum Telefon oder verschicken E-Mails, um ahnungslose Unternehmen zum Abschluss eines Vertrags zu verleiten oder um die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen, indem ihnen vorgetäuscht wird, es bestehe bereits ein laufender Vertrag. Zeigt dieser kein Interesse an einer «Fortsetzung», wird er gebeten, das per Mail zugesandte Formular zu unterzeichnen und zu retournieren, um das Vertragsverhältnis aufzulösen. Aber: Mit der Unterzeichnung und Retournierung des Formulars wird erst ein entgeltlicher Vertrag abgeschlossen.

Als Rechnungen verschleierte Offerten für Einträge in Branchenverzeichnisse

Manchmal versenden unseriöse Anbieter Rechnungen ähnelnde Offerten, zum Teil samt Einzahlungsschein, für Einträge in Branchenverzeichnisse mit zweifelhaftem Nutzen respektive ohne Nutzen. Sie erwecken gegenüber dem Empfänger den Eindruck, es bestehe bereits ein Vertragsverhältnis. Der Vertrag wird allerdings erst mit der Bezahlung der Rechnung abgeschlossen.

Beliebte Zielscheiben sind neue Marken- oder Firmeninhaber. Der Versand der «Rechnung» unmittelbar nach der Publikation der neuen Marke oder der neuen Firma im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist kein Zufall; die Empfänger glauben, eine Rechnung vom Institut für Geistiges Eigentum oder vom zuständigen kantonalen Handelsregisteramt zu erhalten. Mit der Einzahlung des fraglichen Geldbetrags schliessen sie gegen ihren Willen einen Vertrag ab, statt die angeblich geschuldete Gebühr zu bezahlen.

Solche Geschäftspraktiken verstossen gegen Art. 3 Abs. 1 lit. q UWG. Dieser Artikel normiert, dass unlauter handelt, wer für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigenaufträge Rechnungen verschickt, ohne vorgängig einen entsprechenden Auftrag erhalten zu haben.

Die Schulung des Empfangspersonals und allgemein des für die Administration zuständigen Personals ist ein Muss! Denn in vielen Fällen werden die Verträge wegen Unachtsamkeit über die genannten Personen abgeschlossen.

[PRÜFEN] statt unterschreiben!

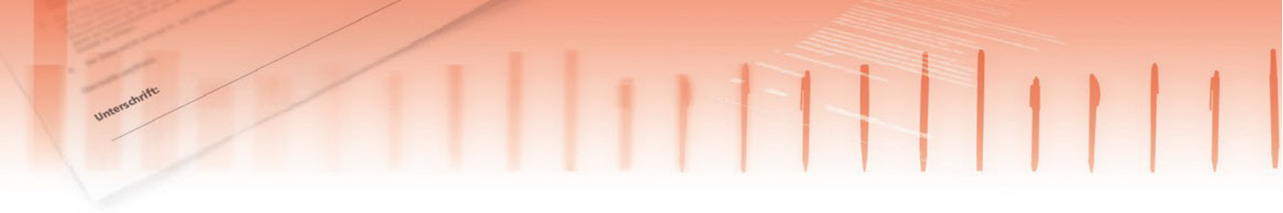

Wie verhalten Sie sich, wenn Sie aufgrund eines täuschenden Formulars einen entgeltlichen Vertrag abgeschlossen haben?

Fühlen Sie sich getäuscht, können Sie folgendermassen vorgehen: Sie bezahlen die Rechnung nicht und fechten den Vertrag unverzüglich mit eingeschriebenem Brief an. Gemäss Schweizer Recht müssen Sie die Anfechtungsklärung spätestens innerhalb eines Jahres seit Entdeckung des Irrtums vornehmen. Liegt ein sogenannter wesentlicher Irrtum oder absichtliche Täuschung vor, hat dies die Ungültigkeit des Vertrags zur Folge. Ein einziges Schreiben genügt; die nachfolgende Korrespondenz des Anbieters kann ignoriert wer- den. Das Schreiben sollte im Minimum folgenden Inhalt haben:

«Ich bin durch Ihr Formular getäuscht worden. Deshalb fechte ich einen allenfalls abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums und absichtlicher Täuschung an. Der Vertrag ist somit unverbindlich».

Beachten Sie aber: Allein das zuständige Gericht kann in Würdigung sämtlicher Umstände beurteilen, ob ein Willensmangel vorliegt und der Vertrag somit unverbindlich ist. Zur richterlichen Beurteilung kommt es erst, wenn eine Partei klagt.

Hinweis: Werden Sie betrieben, unbedingt innerhalb von 10 Tagen Rechtsvorschlag erheben! Am besten erklären Sie gleich vor dem Betreibungsbeamten Rechtsvorschlag. Es obliegt dann dem Anbieter, den gültigen Vertragsabschluss zu beweisen.

Was können Sie gegen Adressbuchschwindler tun?

Personen in der Schweiz

Personen, welche auf einen Adressbuchschwindel hereingefallen sind, können dem Staatssekretariat für Wirtschaft eine Beanstandung mittels des Beschwerdeformulars einreichen. Das Formular befindet sich auf der Internetseite des SECO (siehe Angaben unten).

Das SECO kann eine Straf- oder Zivilklage erheben, wenn Kollektivinteressen bedroht oder verletzt sind, d.h. eine Mehrzahl von Personen betroffen ist. Aus diesem Grund werden Beanstandungen von Betroffenen gesammelt, um im Wiederholungsfalle entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Im Einzelfall kann das SECO jedoch nicht intervenieren.

Ferner hat die betroffene Person die Möglichkeit, beim Polizeiposten oder der Staatsanwaltschaft (vorzugsweise am Sitz seiner Firma oder derjenigen des Anbieters) einen Strafantrag wegen unlauterer Geschäftspraktiken einzureichen. Es ist anschliessend Aufgabe der Polizei, den Antrag an die zuständige Strafbehörde weiterzuleiten. Die Eingabe bei der Polizei sollte nebst der Beschreibung des Sachverhalts und den entsprechenden Beweismitteln (unterzeichnetes Formular und allfällige Korrespondenz mit dem Herausgeber des Branchen- verzeichnisses) folgenden Schlusssatz enthalten:

Bei unaufgeforderten Offertformularen oder bei Eintragsofferten, die telefonisch, per Mail oder durch persönliche Vorsprache erfolgt sind:
«Aus all diesen Gründen stelle ich folgenden Antrag: Es sei gegen XY wegen Widerhandlung gegen Art. 3 Abs. 1 lit. p Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) ein Strafverfahren zu eröffnen und XY sei angemessen zu bestrafen.»

Bei Offertrechnungen:

«Aus all diesen Gründen stelle ich folgenden Antrag: Es sei gegen XY wegen Widerhandlung gegen Art. 3 Abs. 1 lit. q Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) ein Strafverfahren zu eröffnen und XY sei angemessen zu bestrafen.»

Ferner besteht die Möglichkeit, am Gericht seines eigenen Geschäftssitzes eine Zivilklage wegen unlauteren Wettbewerbs einzureichen. Mit der Zivilklage können auch allfällige Rück- und Schadenersatzforderungen verbunden werden.

Personen im Ausland

In ihren wirtschaftlichen Interessen betroffene Personen im Ausland können ebenfalls Beschwerde beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO , Strafantrag bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft in der Schweiz und Zivilklage beim Gericht in der Schweiz einreichen. Sind mehrere Personen im Ausland betroffen, kann das SECO Straf- oder Zivilklage einreichen, um ein entsprechendes Urteil gegen die Urheber der fraglichen Geschäftspraktiken zu erwirken.

Kein Schadenersatzanspruch des SECO

Weder für In- noch für Ausländer kann das SECO Rück- oder Schadenersatzansprüche geltend machen. Wer Geld verloren hat, muss selber vor Gericht klagen.

Kontakt

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Recht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

E-Mail: fair-business@seco.admin.ch

Beschwerdeformular:
Link

www.seco.admin.ch / Werbe- und Geschäftsmethoden / Unlauterer Wettbewerb / Beschwerde melden / Beschwerde wegen anderer unlauterer Geschäftspraktiken melden

Informationsbroschüre – Ausgabe vom Februar 2025